

<u>Aktuell</u>	<u>Entwurf</u> <u>Änderungen in rot</u>	<u>Entwurf</u> <u>Bündnis90/ Die Grünen</u>
<p style="text-align: center;">Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Gemeinde Lemwerder</p> <p>Auf Grund §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG), in der zz. geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Lemwerder in seiner Sitzung am 17. Dezember 2009 folgende Verordnung beschlossen. Die Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung der Gemeinde Lemwerder wurde am 31. März 2011 durch Einfügung des § 8 a geändert.</p>	<p style="text-align: center;">Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Gemeinde Lemwerder (SOVO)</p> <p>Aufgrund des § 55 des Niedersächsisches Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (NPOG), in der Fassung vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88) i.V.m. §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27.03.2019 (Nds. GVBl. S. 70) hat der Rat der Gemeinde Lemwerder in seiner Sitzung am XX. XX 2019 für das Gebiet der Gemeinde Lemwerder folgende Verordnung beschlossen.</p>	<p style="text-align: center;">Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Gemeinde Lemwerder</p> <p>Auf Grund §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (NPOG), in der zz. geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Lemwerder in seiner Sitzung am??? folgende Verordnung beschlossen.</p>

§ 1 Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Verkehrsflächen nach dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen, insbesondere Straßen, Wege und Plätze ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand und die Eigentumsverhältnisse. Zu den öffentlichen Verkehrsflächen gehören ihre Bestandteile wie Fahrbahn, Geh- und Radwege, Parkflächen und -buchten, öffentliche Haltestellen und deren Personenunterstände, Bordrinnen sowie Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen, Bordrinnen und Einlaufschächte der Straßenentwässerung, Durchlässe, Über- und Unterführungen, Treppen, Stützmauern, Verkehrsinseln, Böschungen und der Straßenseitenraum. Zur öffentlichen Verkehrsfläche gehört auch der Luftraum über den genannten Flächen.
- (2) Anlagen nach dieser Verordnung sind alle der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellten oder allgemein zugänglichen Park- und Grünflächen, Ruhebänke, Beleuchtungseinrichtungen, Kinderspielplätze, Bolzplätze, Sportplätze, Schulhöfe, Gewässer, Verkehrszeichen, Lichtzeichenanlagen und Denkmäler.

§ 1 Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Verkehrsflächen nach dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen, insbesondere Straßen, Wege und Plätze ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand und die Eigentumsverhältnisse. Zu den öffentlichen Verkehrsflächen gehören ihre Bestandteile wie Fahrbahn, Geh- und Radwege, Parkflächen und -buchten, öffentliche Haltestellen und deren Personenunterstände, Bordrinnen sowie Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen, Bordrinnen und Einlaufschächte der Straßenentwässerung, Durchlässe, Über- und Unterführungen, Treppen, Stützmauern, Verkehrsinseln, Böschungen und der Straßenseitenraum. Zur öffentlichen Verkehrsfläche gehört auch der Luftraum über den genannten Flächen.
- (2) Anlagen nach dieser Verordnung sind alle der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellten oder allgemein zugänglichen Park- und Grünflächen, Ruhebänke, Beleuchtungseinrichtungen, Kinderspielplätze, Bolzplätze, Sportplätze, Schulhöfe, Gewässer, Verkehrszeichen, Lichtzeichenanlagen, **Kunstobjekte** und Denkmäler.

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für das gesamte Verwaltungsgebiet der Gemeinde Lemwerder.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Verkehrsflächen nach dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen, insbesondere Straßen, Wege und Plätze ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand und die Eigentumsverhältnisse. Zu den öffentlichen Verkehrsflächen gehören ihre Bestandteile wie Fahrbahn, Geh- und Radwege, Parkflächen und -buchten, öffentliche Haltestellen und deren Personenunterstände, Bordrinnen sowie Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen, Bordrinnen und Einlaufschächte der Straßenentwässerung, Durchlässe, Über- und Unterführungen, Treppen, Stützmauern, Verkehrsinseln, Böschungen, Grünstreifen und der Straßenseitenraum. Zur öffentlichen Verkehrsfläche gehört auch der Luftraum über den genannten Flächen.
- (2) Anlagen nach dieser Verordnung sind alle der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellten oder allgemein zugänglichen Park- und Grünflächen, Ruhebänke, Beleuchtungseinrichtungen, Kinderspielplätze, Bolzplätze, Sportplätze, Schulhöfe, Gewässer, Verkehrszeichen, Lichtzeichenanlagen und Denkmäler.

§ 2
Öffentliche Einrichtungen

- (1) Jeder hat sich so zu verhalten, dass andere Personen nicht gefährdet, geschädigt, belästigt oder in der Benutzung der Verkehrsflächen und Anlagen beeinträchtigt oder behindert werden.
- (2) Insbesondere ist aufdringliches Verhalten (z. B. grölen, anpöbeln von Passanten), ärgerniserregendes Verhalten in der Öffentlichkeit (z. B. störender Alkoholgenuss, Notdurft verrichten) zu unterlassen.
- (3) Die Anlagen und Verkehrsflächen sind schonend zu behandeln. Sie dürfen nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden.
- (4) Es ist insbesondere untersagt,
 - a) in den Anlagen zu übernachten oder zu lagern,
 - b) in den Anlagen Feuer zu machen,
 - c) Eisflächen auf nicht natürlich fließenden Gewässern zu betreten,
 - d) in nicht natürlich fließenden sowie stehenden Gewässern zu baden,
 - e) in nicht natürlich fließenden sowie stehenden Gewässern zu angeln,
 - f) den Zugang zu Hydranten zu behindern bzw. zu verdecken und Schachtdeckel, Einläufe und Abdeckungen von Versorgungsanlagen und Kanälen in öffentlichen Verkehrsflächen und Anlagen zu verstopfen, zu verunreinigen oder unbefugt zu öffnen,
 - g) Verkehrsflächen und Anlagen zu verunreinigen, insbesondere durch das Wegwerfen und Zurücklassen von Getränkeflaschen und -dosen, Lebensmittelresten, Kaugummi, Zigarettenkippen, Verpackungsmaterialien oder sonstigen Unrat,
 - h) Flächen, Einrichtungen und Anlagen zu bemalen, zu besprühen, zu beschriften oder in sonstiger Weise diese zu verunstalten.

§ 2
Öffentliche Einrichtungen

- (1) **Öffentliche Verkehrsflächen und Anlagen dürfen nur im Rahmen des Gemeingebrauchs und ihrem Widmungszweck entsprechend benutzt werden.** Dabei hat sich jeder hat sich so zu verhalten, dass andere Personen nicht gefährdet oder mehr, als nach den Umständen vermeidbar, behindert, belästigt oder geschädigt werden.
- (2) Es ist insbesondere untersagt:
 - a) **außerhalb des eigenen Grundstückes oder einer dafür vorgesehenen Einrichtung in einer transportablen Unterkunft (z.B. Wohnmobil, Wohnwagen, Zelt) vorübergehend oder ständig zu wohnen,**
 - b) in den Anlagen **zu grillen oder offenes Feuer zu entzünden,**
 - c) in nicht natürlich fließenden sowie stehenden Gewässern zu angeln,
 - d) den Zugang zu Hydranten **und Feuerlöschbrunnen** zu behindern bzw. zu verdecken und Schachtdeckel, Einläufe und Abdeckungen von Versorgungsanlagen und Kanälen in öffentlichen Verkehrsflächen und Anlagen zu verstopfen, zu verunreinigen oder unbefugt zu öffnen,
 - e) Verkehrsflächen und Anlagen zu verunreinigen, insbesondere durch das Wegwerfen und Zurücklassen von Getränkeflaschen und -dosen, Lebensmittelresten, Kaugummi, Zigarettenkippen, Verpackungsmaterialien oder sonstigen Unrat,
- (3) **Das Baden und Betreten von Eisflächen auf öffentlich zugänglichen Gewässern geschieht auf eigene Gefahr.**
- (4) **Verkehrszeichen, Straßenschilder, Hausnummern, Buswartehäuschen, Verteilerschränke und sonstige Einrichtungen und Gebäudeteile, die öffentlichen Zwecken dienen, dürfen nicht verdeckt, beklebt, beschrieben, bemalt, besprüht, beschriftet oder in ihrer Sichtbarkeit/Funktionsfähigkeit beeinträchtigt werden.**

§ 3
Öffentliche Einrichtungen

- (1) Jeder hat sich so zu verhalten, dass andere Personen nicht gefährdet, geschädigt, belästigt oder in der Benutzung der Verkehrsflächen und Anlagen beeinträchtigt oder behindert werden.
- (2) Insbesondere ist aufdringliches Verhalten (z. B. grölen, Anpöbeln von Passanten), ärgerniserregendes Verhalten in der Öffentlichkeit (z. B. störender Alkoholgenuss, Notdurft verrichten) zu unterlassen.
- (3) Die Anlagen und Verkehrsflächen sind schonend zu behandeln. Sie dürfen nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden.
- (4) Es ist insbesondere untersagt,
 - a) in den Anlagen zu übernachten oder zu lagern,
 - b) in den Anlagen Feuer zu machen
 - c) **Anlagen mit Kraftfahrzeugen aller Art- ausgenommen Krankenfahrstühle- zu befahren oder dort auf Pferden zu reiten,** es sei denn, die Wege sind dazu durch eine entsprechende Beschilderung freigegeben.
 - d) **Kraftfahrzeuge aller Art, Wohnwagen und Anhänger außerhalb dafür ausgewiesener Flächen abzustellen, zu reinigen oder zu reparieren. (siehe auch § 6)**
 - e) **auf öffentlichen Straßen lärm erzeugende oder schmutzverursachende Arbeiten an Fahrzeugen aller Art vorzunehmen. Die Behebung von Notfällen ist ausgenommen.**
 - f) **den Zugang zu Hydranten zu behindern bzw. zu verdecken und Schachtdeckel, Einläufe und Abdeckungen von Versorgungsanlagen und Kanälen in öffentlichen Verkehrsflächen und Anlagen zu verstopfen, zu verunreinigen oder unbefugt zu öffnen,**
 - g) **Verkehrsflächen und Anlagen zu verunreinigen, insbesondere durch das Wegwerfen und Zurücklassen von Getränkeflaschen und -dosen, Lebensmittelresten, Kaugummi, Zigarettenkippen, Verpackungsmaterialien oder sonstigen Unrat,**
 - h) **Flächen, Einrichtungen und Anlagen zu bemalen, zu besprühen, zu beschriften oder in sonstiger Weise diese zu verunstalten.**
- 6) **Die Teiche und Seen in der Gemeinde dürfen mit Wasserfahrzeugen aller Art nicht befahren werden. Das Baden, Angeln und Eislaufen in bzw. auf Teichen, Regenrückhaltebecken, Brunnen und Wasserbecken ist untersagt.**

**§ 3
Spielplätze, Schulhöfe**

- (1) Die Benutzung der Kinderspielplätze ist Kindern bis zu 14 Jahren erlaubt. Die Benutzung der Kinderspielplätze und Bolzplätze ist nach Eintritt der Dunkelheit, spätestens jedoch ab 22.00 Uhr, verboten.
- (2) Auf Kinderspielplätzen ist es untersagt, Fußball zu spielen und Rad zu fahren.
- (3) Die Benutzung von Schulhöfen ist außerhalb der Schulzeiten bis zum Eintritt der Dunkelheit, spätestens jedoch bis 22.00 Uhr, gestattet. Ballspiele außerhalb hierfür gekennzeichneten Flächen sind untersagt. Anderweitige Nutzungsverfügungen der jeweiligen Schulbehörde bleiben hiervon unberührt.
- (4) Tiere, insbesondere Hunde, sind auf Bolzplätzen, Kinderspielplätzen und Schulhöfen nicht erlaubt.
- (5) Zum Schutze der Kinder und Jugendlichen ist es auf Schulhöfen, Kinderspiel- und Bolzplätzen verboten,
- a) gefährliche Gegenstände oder Stoffe mitzubringen,
 - b) Glas jeglicher Art, Metallteile oder Dosen zu zerschlagen oder einzugraben,
 - c) mit Motorfahrzeugen aller Art oder Fahrrädern zu fahren.
- Hiervon ausgenommen sind Kinderfahrräder mit einer Radgröße bis einschließlich 20 Zoll und elektrische Krankenfahrstühle,
- d) Suchtmittel mitzubringen und zu konsumieren.

**§ 3
Spielplätze, Schulhöfe**

- (1) Die Benutzung der Kinderspielplätze ist Kindern bis zu 14 Jahren erlaubt. Die Benutzung der Kinderspielplätze und Bolzplätze ist nach Eintritt der Dunkelheit, spätestens jedoch ab 22.00 Uhr, verboten.
- (2) Auf Kinderspielplätzen ist es untersagt, Fußball zu spielen und Rad zu fahren.
- (3) Die Benutzung von Schulhöfen ist außerhalb der Schulzeiten bis zum Eintritt der Dunkelheit, spätestens jedoch bis 22.00 Uhr, gestattet. Ballspiele außerhalb hierfür gekennzeichneten Flächen sind untersagt. Anderweitige Nutzungsverfügungen der jeweiligen Schulbehörde bleiben hiervon unberührt.
- (4) Tiere, insbesondere Hunde, sind auf Bolzplätzen, Kinderspielplätzen und Schulhöfen nicht erlaubt.
- (5) Zum Schutze der Kinder und Jugendlichen ist es auf Schulhöfen, Kinderspiel- und Bolzplätzen verboten,
- a) gefährliche Gegenstände oder Stoffe mitzubringen,
 - b) Glas jeglicher Art, Metallteile oder Dosen zu zerschlagen oder einzugraben,
 - c) mit Motorfahrzeugen aller Art oder Fahrrädern zu fahren.
- Hiervon ausgenommen sind Kinderfahrräder mit einer Radgröße bis einschließlich 20 Zoll und elektrische Krankenfahrstühle,
- d) Suchtmittel mitzubringen und zu konsumieren.

**§ 4
Unbemannte Fluggeräte**

- (1) Flüge durch unbemannte Fluggeräte (Luftfahrtsystem [Drohnen] und Flugmodelle), einschließlich Starts und Landungen auf bzw. über den folgenden Gemeindeflächen sind untersagt:
- Schulgelände
 - Gelände von Kindertagesstätten
- Hierfür werden grundsätzlich keine Genehmigungen durch Gemeinde Lemwerder erteilt.
- (2) Gewerbliche oder von der Gemeinde beauftragte Flüge einschließlich Starts und Landungen auf bzw. über Gemeindegrundstücke können abweichend von Absatz 1 durch die Gemeinde Lemwerder genehmigt werden.
- (3) Andere Vorschriften der Gemeinde Lemwerder und die Vorschriften der Luftverkehrs-Ordnung (Luft-VO) bleiben hiervon unberührt.

**§ 5
Spielplätze, Schulhöfe**

- (1) Die Benutzung der Kinderspielplätze ist Kindern bis zu 14 Jahren erlaubt.
- (2) Die Benutzung der Kinderspielplätze und Bolzplätze ist grundsätzlich täglich von 07:00 Uhr bis zum Eintritt der Dunkelheit, jedoch bis spätestens 22:00 Uhr gestattet.
- (3) Die Benutzung von Schulhöfen ist außerhalb der Schulzeiten bis zum Eintritt der Dunkelheit, spätestens jedoch bis 22.00 Uhr, gestattet. Ballspiele außerhalb hierfür gekennzeichneten Flächen sind untersagt. Anderweitige Nutzungsverfügungen der jeweiligen Schulbehörde bleiben hiervon unberührt.
- (3) Tiere, insbesondere Hunde, sind auf Bolzplätzen, Kinderspielplätzen und Schulhöfen nicht erlaubt.
- (4) Zum Schutze der Kinder und Jugendlichen ist es auf Schulhöfen, Kinderspiel- und Bolzplätzen verboten,
- a) gefährliche Gegenstände oder Stoffe mitzubringen,
 - b) Glas jeglicher Art, Metallteile oder Dosen zu zerschlagen oder einzugraben,
 - c) mit Motorfahrzeugen aller Art oder Fahrrädern zu fahren.
- Hiervon ausgenommen sind Kinderfahrräder mit einer Radgröße bis einschließlich 20 Zoll und elektrische Krankenfahrstühle,
- d) Suchtmittel mitzubringen und zu konsumieren.

§ 4
Reinigen von Kraftfahrzeugen

(1) Das Reinigen und Waschen von Kraftfahrzeugen und anderen Gegenständen, insbesondere das Reinigen oder Absprühen von Motoren, der Unterseite von Kraftfahrzeugen oder sonstiger öliger Gegenstände sowie die Vornahme eines Ölwechsels ist auf Verkehrsflächen und in den Anlagen verboten.

Beim Reinigen von Kraftfahrzeugen auf privaten Flächen wird die Einleitung der dabei anfallenden Waschwässer in den Regenwasserkanal untersagt. Beim Reinigen oder Absprühen von Motoren, der Unterseite von Kraftfahrzeugen oder sonstiger öliger Gegenstände müssen die hierbei entstehenden Abwässer über einen Ölabscheider abgeleitet werden.

(2) Beim Reinigen von Kraftfahrzeugen und anderen Gegenständen auf privaten Flächen ist unter Beachtung der erforderlichen Sorgfalt bei Gefahr von überfrierender Nässe zu vermeiden, dass Wasser auf Verkehrsflächen gelangt.

§ 4
Reinigen von Kraftfahrzeugen

(1) Das Reinigen und Waschen von Kraftfahrzeugen und anderen Gegenständen, insbesondere das Reinigen oder Absprühen von Motoren, der Unterseite von Kraftfahrzeugen oder sonstiger öliger Gegenstände sowie die Vornahme eines Ölwechsels ist auf Verkehrsflächen und in den Anlagen verboten.

Beim Reinigen von Kraftfahrzeugen auf privaten Flächen wird die Einleitung der dabei anfallenden Waschwässer in den Regenwasserkanal untersagt. Beim Reinigen oder Absprühen von Motoren, der Unterseite von Kraftfahrzeugen oder sonstiger öliger Gegenstände müssen die hierbei entstehenden Abwässer über einen Ölabscheider abgeleitet werden.

(2) Beim Reinigen von Kraftfahrzeugen und anderen Gegenständen auf privaten Flächen ist unter Beachtung der erforderlichen Sorgfalt bei Gefahr von überfrierender Nässe zu vermeiden, dass Wasser auf Verkehrsflächen gelangt.

§ 6
Reinigen von Kraftfahrzeugen

(1) Das Reinigen und Waschen von Kraftfahrzeugen und anderen Gegenständen, insbesondere das Reinigen oder Absprühen von Motoren, der Unterseite von Kraftfahrzeugen oder sonstiger öliger Gegenstände sowie die Vornahme eines Ölwechsels ist auf Verkehrsflächen und in den Anlagen nicht zulässig.

(2) Beim Reinigen von Kraftfahrzeugen auf privaten Flächen wird die Einleitung der dabei anfallenden Waschwässer in den Regenwasserkanal, **in Gewässer oder Boden** untersagt. Beim Reinigen oder Absprühen von Motoren, der Unterseite von Kraftfahrzeugen oder sonstiger öliger Gegenstände müssen die hierbei entstehenden Abwässer über einen Ölabscheider abgeleitet werden.

(3) Beim Reinigen von Kraftfahrzeugen und anderen Gegenständen auf privaten Flächen ist unter Beachtung der erforderlichen Sorgfalt bei Gefahr von überfrierender Nässe zu vermeiden, dass Wasser auf Verkehrsflächen gelangt.

§ 5

Bewuchsüberhang, Sichtdreieck

- (1) Eigentümer und Besitzer von Grundstücken an Straßen haben
- a) überhängende Äste und Zweige von Bäumen und Sträuchern über Rad- und Gehwegen bis zu einer Höhe von 2,50 m, über Fahrbahnen und Parkspuren bis zu einer Höhe von 4,50 m zu beseitigen,
 - b) morsche und alte Bäume und abgestorbene Äste sind unabhängig von der Höhe unverzüglich zu beseitigen, sofern sie in den Straßenraum zu fallen drohen. Hecken, Sträucher und sonstige Bepflanzungen an Straßen sind derart beschnitten zu halten, dass sie nicht in den Straßenraum hineinragen und Straßennamenschilder und Verkehrszeichen gut sichtbar bleiben sowie Straßenlampen in ihrer Funktion nicht eingeschränkt werden.
- (2) Die Höhe der Bepflanzungen an Straßeneinmündungen und -kreuzungen darf zur Freihaltung der Sichtdreiecke 0,80 m nicht überschreiten, und zwar gemessen von der Fahrbahndecke am Straßenrand. Die Schenkellängen der Sichtfelder betragen – gemessen vom Schnittpunkt der Straßengrenzen – je 10 m, sofern für Sichtdreiecke in besonderen Vorschriften nicht andere Maße bestimmt sind.

§ 5

Behinderungen und Gefährdungen an Verkehrsflächen und -anlagen

- (1) Eigentümer und Besitzer von Grundstücken an öffentlichen Verkehrsflächen und Anlagen dürfen Stacheldraht, scharfe Spitzen oder andere Vorrichtungen zur Einfriedung von Grundstücken, durch die Personen oder Tiere verletzt oder Gegenstände beschädigt werden können, nicht unter einer Höhe von 2,50 m angebracht werden. Ausnahmen bilden Einfriedungen landwirtschaftlicher Flächen.
- (2) Im unbefestigten Wurzelbereich von Bäumen und Sträuchern dürfen keine Gegenstände abgestellt oder gelagert werden. Als Wurzelbereich gilt der äußerste Kronenumfang.
- (3) In den Straßenkörper hineinragende Äste und Zweige von Bäumen und Sträuchern sind über Rad- und Gehwegen bis zu einer Höhe von 2,50 m, über Fahrbahnen und Parkspuren bis zu einer Höhe von 4,50 m zu beseitigen. Trockene Äste und Zweige sind unabhängig von der Höhe unverzüglich (Allgemeine Verkehrssicherungspflicht des Eigentümers) zu beseitigen. Die Vorschriften der jeweils geltenden Straßenreinigungssatzung bleiben unberührt.
- (4) Hecken, Sträucher und sonstige Pflanzen, die sich an öffentlichen Verkehrsflächen oder Anlagen angrenzen, dürfen die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigen. Sie sind zurückzuschneiden, sobald sie in die öffentlichen Verkehrsflächen (Straße oder Weg) bzw. in die öffentlichen Anlagen hineinragen. Die Höhe der Bepflanzungen an Straßeneinmündungen und -kreuzungen darf zur Freihaltung der Sichtdreiecke 1,00 m nicht überschreiten, und zwar gemessen von der Fahrbahndecke am Straßenrand. Die Schenkellängen der Sichtfelder betragen – gemessen vom Schnittpunkt der Straßengrenzen – je 10 m, sofern für Sichtdreiecke in besonderen Vorschriften nicht andere Maße bestimmt sind.

§ 7

Bewuchsüberhang, Sichtdreieck

- (1) Eigentümer und Besitzer von Grundstücken an Straßen haben
- a) überhängende Äste und Zweige von Bäumen und Sträuchern über Rad- und Gehwegen bis zu einer Höhe von 2,50 m, über Fahrbahnen und Parkspuren bis zu einer Höhe von 4,50 m zu beseitigen,
 - b) morsche und alte Bäume und abgestorbene Äste sind unabhängig von der Höhe unverzüglich zu beseitigen, sofern sie in den Straßenraum zu fallen drohen. Hecken, Sträucher und sonstige Bepflanzungen an Straßen sind derart beschnitten zu halten, dass sie nicht in den Straßenraum hineinragen und Straßennamenschilder und Verkehrszeichen gut sichtbar bleiben sowie Straßenlampen in ihrer Funktion nicht eingeschränkt werden.
- (2) Die Höhe der Bepflanzungen an Straßeneinmündungen und -kreuzungen darf zur Freihaltung der Sichtdreiecke 0,80 m nicht überschreiten, und zwar gemessen von der Fahrbahndecke am Straßenrand. Die Schenkellängen der Sichtfelder betragen – gemessen vom Schnittpunkt der Straßengrenzen – je 10 m, sofern für Sichtdreiecke in besonderen Vorschriften nicht andere Maße bestimmt sind.

§ 6

Feuerwerkskörper zu Silvester und Neujahr

Pyrotechnische Gegenstände der Klasse II (Silvesterfeuerwerk) dürfen in den Ortsteilen der Gemeinde Lemwerder zu Silvester und Neujahr in einem Umkreis von 200 m zu besonders brand- empfindlichen Gebäuden oder Anlagen, insbesondere zu stroh- und reetgedeckten Häusern sowie in unmittelbarer Nähe zu Tankstellen, Kirchen und Altenpflegeheimen nicht abgebrannt werden.

§ 6

Abrennen von Feuerwerkskörpern

- (1) Pyrotechnische Gegenstände der **Kategorie II** (Silvesterfeuerwerk) dürfen in den Ortsteilen der Gemeinde Lemwerder zu Silvester und Neujahr in einem Umkreis von 200 m zu besonders brand- empfindlichen Gebäuden oder Anlagen, insbesondere zu stroh- und reetgedeckten Häusern sowie in unmittelbarer Nähe zu Tankstellen, Kirchen und Altenpflegeheimen nicht abgebrannt werden.
- (2) **Das Abrennen von Feuerwerken in der Zeit vom 2. Januar bis 30. Dezember anlässlich von Festlichkeiten muss beim Ordnungsamt angezeigt werden.**

§ 8

Pyrotechnische Gegenstände, Feuerwerkskörper

- (1) Grundsätzlich sind Feuerwerke jeglicher Art mit pyrotechnischen Gegenständen, außer mit denen der Kategorie F1 gemäß EU-Richtlinie 2007/23/EG vom 23. Mai 2007 über das Inverkehrbringen pyrotechnischer Gegenstände, aus Gründen des Gesundheits-, Umwelt-, Natur-, Landschafts-, Gebäude- und Tierschutzes sowie zur Gefahren- und Müllvermeidung im Gemeindegebiet ganzjährig nicht erwünscht.
- (2) Die Vorschriften der EU-Richtlinie 2007/23/EG, des SprengG- Sprengstoffgesetzes und der dazugehörigen 1. SprengV – 1. Verordnung zum Sprengstoffgesetz im Umgang mit pyrotechnischen Gegenständen sind strikt zu beachten.
- (3) Pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2, F3 und F4 dürfen in der Zeit vom 2. Januar bis 30. Dezember nur durch Inhaber einer Erlaubnis, eines Befähigungsscheines oder einer Ausnahmegewilligung nach Sprengstoffgesetz und 1. SprengV verwendet (abgebrannt) werden.
- (4) Am 31. Dezember und 1. Januar dürfen pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 abgebrannt werden, außer von Personen, die das 16. bzw. das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- (5) Pyrotechnische Gegenstände aller Kategorien der EU-Richtlinie 2007/23/EG, außer der Kategorie F1, dürfen im Umkreis von 200 m zu besonders brandgefährdeten und störungsempfindlichen Gebäuden oder Anlagen, wie z. B. zu Kirchen, Kinderheimen, Seniorenwohnzentren, Tankstellen, reetgedeckten Häusern, Natur- und Landschaftsschutzgebieten, Tierställen nicht verwendet (abgebrannt) werden.

§ 9

Brauchtumsfeuer, Offene Feuer

- (1) Das Beseitigen von pflanzlichen Abfällen durch Verbrennen außerhalb von Abfallbeseitigungs-anlagen ist aus Gründen des Gesundheits-, Umwelt- und Klimaschutzes untersagt. Pflanzliche Abfälle und Treibsel sind entsprechend der niedersächsischen PflAbfVO – Pflanzenabfall-verordnung vom 14.01.2015 und des KrWG – Kreislaufwirtschaftsgesetzes zu behandeln, also vorrangig zu verwerten.
- (2) Die Zulässigkeit und die Voraussetzungen, unter denen Brauchtumsfeuer abgebrannt werden, unterliegen der „Verordnung zur Regelung von Brauchtumsfeuern in der Gemeinde Lemwerder“. Für Osterfeuer und andere Brauchtumsfeuer ist grundsätzlich vor deren Durchführung eine ordnungsbehördliche Genehmigung zu erwirken.
- (3) Das Anlegen und Unterhalten von offenen Feuern und das Grillen mit Glut außerhalb von dafür vorgesehenen Stellen und Einrichtungen ist nicht erlaubt.
- (4) Andere Bestimmungen, nach denen Brauchtumsfeuer oder offene Feuer gestattet oder verboten sind (z.B. Abfallrecht, Pflanzenabfallverordnung, NWaldLG, NBrandSchG), bleiben unberührt.

§ 7
Hausnummern

- (1) Alle Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder ihnen dinglich gleichgestellte Personen eines bebauten Grundstückes sind verpflichtet, die ihnen zugeteilte Hausnummer innerhalb von vierzehn Tagen nach Zuteilung, bei Neu- und Umbauten spätestens vierzehn Tage nach Bezugsfertigkeit, sichtbar gemäß den nachfolgenden Bestimmungen anzubringen.
- (2) Die Hausnummern sind bei Hauptgebäuden sichtbar neben dem Hauseingang anzubringen; bei mehreren Eingängen ist die Hausnummer neben jedem Eingang anzubringen. Liegt der Hauseingang nach innen versetzt, ist die Hausnummer an der äußeren Hauswand anzubringen. Liegt der Hauseingang nicht an der zur Straßenseite gelegenen Hauswand, so ist die Hausnummer deutlich sichtbar an der zur Straßenseite gelegenen Hauswand anzubringen, und zwar jeweils an der Ecke, an deren Seite sich der Hauseingang befindet.
- (3) Liegt das Hauptgebäude mehr als 5 m hinter der Straßenbauflucht und ist das Grundstück durch eine Einfriedung von der Straße abgeschlossen, so ist rechts von dem Eingang an der Einfriedung die Hausnummer anzubringen.
- (4) Die Kosten für die Beschaffung, das Anbringen und die Erhaltung der Hausnummern sind von dem in Abs. 1 genannten Personenkreis zu tragen.

§ 7
Hausnummern

- (1) Die nach §§ 126 Abs. 3, 200 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808), zur Nummerierung der Grundstücke Verpflichteten haben die von der Gemeinde Lemwerder festgesetzten Hausnummern auf eigene Kosten anzubringen und Instand zu halten, dass sie von der Straße aus gut sichtbar und – auch bei Dunkelheit – lesbar sind. Bei einer Neufestsetzung ist die Hausnummer zu ändern; für einen Zeitraum von einem Jahr ist zusätzlich die alte Hausnummer an dem Gebäude zu belassen und so als ungültig zu kennzeichnen, dass sie lesbar bleibt.
- (2) Die ihnen zugeteilte Hausnummer ist innerhalb von vierzehn Tagen nach Zuteilung, bei Neu- und Umbauten spätestens vierzehn Tage nach Bezugsfertigkeit, sichtbar gemäß den nachfolgenden Bestimmungen anzubringen.
- (3) Die Hausnummern sind bei Hauptgebäuden sichtbar neben dem Hauseingang anzubringen; bei mehreren Eingängen ist die Hausnummer neben jedem Eingang anzubringen. Liegt der Hauseingang nach innen versetzt, ist die Hausnummer an der äußeren Hauswand anzubringen. Liegt der Hauseingang nicht an der zur Straßenseite gelegenen Hauswand, so ist die Hausnummer deutlich sichtbar an der zur Straßenseite gelegenen Hauswand anzubringen, und zwar jeweils an der Ecke, an deren Seite sich der Hauseingang befindet.
- (4) Liegt das Hauptgebäude mehr als 5 m hinter der Straßenbauflucht und ist das Grundstück durch eine Einfriedung von der Straße abgeschlossen, so ist rechts von dem Eingang an der Einfriedung die Hausnummer anzubringen.

§ 10
Hausnummern

- (1) Alle Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder ihnen dinglich gleichgestellte Personen eines bebauten Grundstückes sind verpflichtet, die ihnen zugeteilte Hausnummer innerhalb von vierzehn Tagen nach Zuteilung, bei Neu- und Umbauten spätestens vierzehn Tage nach Bezugsfertigkeit, sichtbar gemäß den nachfolgenden Bestimmungen anzubringen.
- (2) Die Hausnummern sind bei Hauptgebäuden sichtbar neben dem Hauseingang anzubringen; bei mehreren Eingängen ist die Hausnummer neben jedem Eingang anzubringen. Liegt der Hauseingang nach innen versetzt, ist die Hausnummer an der äußeren Hauswand anzubringen. Liegt der Hauseingang nicht an der zur Straßenseite gelegenen Hauswand, so ist die Hausnummer deutlich sichtbar an der zur Straßenseite gelegenen Hauswand anzubringen, und zwar jeweils an der Ecke, an deren Seite sich der Hauseingang befindet.
- (3) Liegt das Hauptgebäude mehr als 5 m hinter der Straßenbauflucht und ist das Grundstück durch eine Einfriedung von der Straße abgeschlossen, so ist rechts von dem Eingang an der Einfriedung die Hausnummer anzubringen.
- (4) Die Kosten für die Beschaffung, das Anbringen und die Erhaltung der Hausnummern sind von dem in Abs. 1 genannten Personenkreis zu tragen.

§ 8

Hundehaltung, Fütterung frei lebender Tiere

- (1) Hunde sind in den Grünanlagen, auf Bolzplätzen und Sportstätten sowie bei öffentlichen Veranstaltungen und Umzügen kurz zu halten, insbesondere für die im Freien stattfindenden Veranstaltungen einschließlich Märkte. Leine und Halsband sind so zu befestigen, dass sich der Hund nicht plötzlich losreißen bzw. das Halsband abreißt oder über den Kopf weggezogen werden kann.
- (2) Hundehalter bzw. denen die Aufsicht über Hunde übertragen ist, müssen körperlich und geistig in der Lage sein, den Hund bzw. die Hunde sicher zu führen und zu halten.
- (3) Hunde, die nach dem Niedersächsischen Gesetz über das Halten von Hunden (NHundG) in der jeweils geltenden Fassung als gefährlich und damit als erlaubnispflichtig eingestuft sind, sind auf öffentlichen Veranstaltungen einschließlich Märkten, sowohl im Freien als auch in Gebäuden gemäß Absatz 1 verboten. Dies gilt ausdrücklich auch für Hunde, für die eine Erlaubnis beantragt worden ist, bis zum Zeitpunkt der Entscheidung über diesen Antrag.
- (4) Hunde und andere Tiere müssen so gehalten werden, dass die Allgemeinheit nicht gefährdet und belästigt wird. Insbesondere ist darauf zu achten, dass Tiere nicht durch langandauerndes Bellen, Heulen oder ähnliche Geräusche die Nachbarn stören.
- (5) Hundehalter bzw. denen die Aufsicht über Hunde übertragen ist sind verpflichtet, zu verhüten, dass ihr Hund Menschen oder Tiere anfällt, anspringt oder sonst wie gefährdet.
- (6) Die Tierhalter oder -führer, insbesondere die Hundehalter oder -führer, haben dafür zu sorgen, dass ihre Tiere Straßen und Anlagen nicht verunreinigen (z. B. durch Kot). Sie sind verpflichtet, solche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen.
- (7) Hunde dürfen außerhalb von Wohnungen und umzäunten Grundstücken nicht unbeaufsichtigt umherlaufen. Das Mitnehmen von Hunden auf Kinderspielplätze, Bolzplätze und Schulhöfe ist verboten. Bissige Hunde müssen auf öffentlichen Verkehrsflächen und an anderen öffentlich zugänglichen Orten an der Leine geführt werden und einen Maulkorb tragen, der das Beißen sicher verhindert.
- (8) Das Füttern frei lebender Tiere (z. B. Enten) sowie das Auslegen von Futter ist verboten.

§ 8a

(Katzenhaltung)

- (1) Wer wild lebende bzw. frei laufende Katzen bzw. herrenlose streunende Katzen füttert, gilt als Katzenhalter (Obhutverhältnis) und hat alle Vorschriften über Tierhaltung gegen sich gelten zu lassen.
- (2) Katzenhalter, die ihrer Katze Zugang ins Freie gewähren, haben diese vor Vollendung des 5. Lebensmonats auf eigene Kosten durch einen Tierarzt unfruchtbar machen zu lassen. Für die private oder gewerbliche Zucht von Katzen können auf schriftlichen Antrag Ausnahmen von der Kastrationspflicht zugelassen werden, sofern eine Kontrolle, Dokumentation, nachhaltige Verantwortung und Versorgung der Nachzucht glaubhaft dargelegt wird.

§ 8

Tierhaltung, Fütterung frei lebender Tiere

- (1) Hunde sind bei öffentlichen Veranstaltungen und Umzügen kurz zu halten, insbesondere für die im Freien stattfindenden Veranstaltungen einschließlich Märkte. Leine und Halsband sind so zu befestigen, dass sich der Hund nicht losreißen kann. Hunde sind in ausgewiesenen Grünanlagen sowie Sportstätten grundsätzlich an der Leine zu führen.
- (2) Als gefährlich eingestufte Hunde nach dem Niedersächsischen Gesetz über das Halten von Hunden (NHundG), sind auf öffentlichen Veranstaltungen, einschließlich Märkten, sowohl im Freien als auch in Anlagen gemäß Absatz 1 verboten. Der Absatz gilt für laufende Verfahren entsprechend.
- (3) Hunde sind gemäß NHundG beim zentralen Hunderegister Niedersachsen anzumelden. Die Vorschriften der Hundesteuersatzung bleiben unberührt.
- (4) Wer ein Tier hält oder führt, hat zu verhindern, dass dieses Tier Personen oder Tiere anspringt oder anfällt.
- (5) Wer ein Tier hält, hat zu verhindern, dass dieses Tier außerhalb seines umfriedeten Besitzes unbeaufsichtigt umherstreift. Dieses gilt nicht für Katzen.
- (6) Wer wild lebende bzw. frei laufende Katzen bzw. herrenlose streunende Katzen füttert, gilt als Katzenhalter (Obhutverhältnis) und hat alle Vorschriften über Tierhaltung gegen sich gelten zu lassen. Dies schließt Kosten für veranlasste tierärztliche Behandlungen ein.
- (7) Katzenhalter, die ihrer Katze Zugang ins Freie gewähren, haben diese vor Vollendung des 5. Lebensmonats auf eigene Kosten durch einen Tierarzt unfruchtbar machen zu lassen.
- (8) Für die private oder gewerbliche Zucht von Katzen können auf schriftlichen Antrag Ausnahmen von der Kastrationspflicht zugelassen werden, sofern eine Kontrolle, Dokumentation, nachhaltige Verantwortung und Versorgung der Nachzucht glaubhaft dargelegt wird.
- (9) Wer ein Tier hält oder führt, hat durch dieses Tier verursachten Kotverunreinigungen unverzüglich zu beseitigen.
- (10) Das Füttern frei lebender Tiere sowie das Auslegen von Futter ist verboten.

§ 11

Tierhaltung

- (1) Hunde sind in den Grünanlagen, auf Bolzplätzen und Sportstätten sowie bei öffentlichen Veranstaltungen und Umzügen kurz zu halten, insbesondere für die im Freien stattfindenden Veranstaltungen einschließlich Märkte. Leine und Halsband sind so zu befestigen, dass sich der Hund nicht plötzlich losreißen bzw. das Halsband abreißt oder über den Kopf weggezogen werden kann.
- (2) Hundehalter bzw. denen die Aufsicht über Hunde übertragen ist, müssen körperlich und geistig in der Lage sein, den Hund bzw. die Hunde sicher zu führen und zu halten.
- (3) Hunde, die nach dem Niedersächsischen Gesetz über das Halten von Hunden (NHundG) in der jeweils geltenden Fassung als gefährlich und damit als erlaubnispflichtig eingestuft sind, sind auf öffentlichen Veranstaltungen einschließlich Märkten, sowohl im Freien als auch in Gebäuden gemäß Absatz 1 verboten. Dies gilt ausdrücklich auch für Hunde, für die eine Erlaubnis beantragt worden ist, bis zum Zeitpunkt der Entscheidung über diesen Antrag.
- (4) Hunde und andere Tiere müssen so gehalten werden, dass die Allgemeinheit nicht gefährdet und belästigt wird. Insbesondere ist darauf zu achten, dass Tiere nicht durch langandauerndes Bellen, Heulen oder ähnliche Geräusche die Nachbarn stören.
- (5) Hundehalter bzw. denen die Aufsicht über Hunde übertragen ist sind verpflichtet, zu verhüten, dass ihr Hund Menschen oder Tiere anfällt, anspringt oder sonst wie gefährdet.
- (6) Die Tierhalter oder -führer, insbesondere die Hundehalter oder -führer, haben dafür zu sorgen, dass ihre Tiere Straßen und Anlagen nicht verunreinigen (z. B. durch Kot). Sie sind verpflichtet, solche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen.
- (7) Hunde dürfen außerhalb von Wohnungen und umzäunten Grundstücken nicht unbeaufsichtigt umherlaufen. Das Mitnehmen von Hunden auf Kinderspielplätze, Bolzplätze und Schulhöfe ist verboten. Bissige Hunde müssen auf öffentlichen Verkehrsflächen und an anderen öffentlich zugänglichen Orten an der Leine geführt werden und einen Maulkorb tragen, der das Beißen sicher verhindert.
- (8) Wer wildlebende bzw. freilaufende Katzen bzw. herrenlose streunende Katzen füttert, gilt als Katzenhalter (Obhutverhältnis) und hat alle Vorschriften über Tierhaltung gegen sich gelten zu lassen.
- (9) Katzenhalter, die ihrer Katze Zugang ins Freie gewähren, haben diese vor Vollendung des 5. Lebensmonats auf eigene Kosten durch einen Tierarzt unfruchtbar machen zu lassen. Für die private oder gewerbliche Zucht von Katzen können auf schriftlichen Antrag Ausnahmen von der Kastrationspflicht zugelassen werden, sofern eine Kontrolle, Dokumentation, nachhaltige Verantwortung und Versorgung der Nachzucht glaubhaft dargelegt wird.

§12

Fütterungsverbote

- (1) Verwilderte Haustauben, Wildtauben und Nagetiere dürfen im Gemeindegebiet nicht gefüttert werden. Als Füttern gilt auch das Auslegen oder Anbieten von Futter in sonstiger Weise. Futter für

**§ 9
(Wildes) Plakatieren**

Das Anbringen von Plakaten oder schriftlichen Mitteilungen (z. B. Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen, Veranstaltungshinweisen) an Verkehrsflächen oder öffentlichen Anlagen sowie an Einfriedungen oder Hauswänden, die an Verkehrsflächen oder öffentliche Einrichtungen angrenzen, ist verboten.

**§ 10
Ruhezeiten**

- (1) Ruhezeiten sind die Sonn- und Feiertage sowie an Werktagen die Zeiten von 13:00 bis 15:00 Uhr und von 20:00 bis 07:00 Uhr des nächsten Tages.
- (2) Während der Ruhezeiten ist in allgemeinen Wohngebieten und in Mischgebieten verboten, wesentliche Störungen und Geräusche zu verursachen. Dies gilt nicht für die Arbeiten land- und forstwirtschaftlicher Betriebe sowie gewerblicher Betriebe und in öffentlichen Anlagen.
Unberührt davon bleiben Arbeiten zur Verhütung oder Beseitigung einer Notlage.
- (3) Weiteres zum Schutz der Ruhe regelt die 32. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmverordnung).

**§ 11
Ausnahmen**

Die Gemeinde kann von den Vorschriften dieser Verordnung in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen. Die Ausnahmegenehmigung bedarf der Schriftform. Sie kann befristet, mit Bedingungen und Auflagen verbunden jederzeit widerrufen werden. Sie ist jederzeit den berechtigten Personen auf Verlangen vorzuzeigen.

**§ 9
Plakatieren**

- (1) Das unerlaubte Anbringen von Plakaten, **Bannern, Transparenten** oder schriftlichen Mitteilungen (z. B. Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen, Veranstaltungshinweisen) an Verkehrsflächen oder öffentlichen Anlagen sowie an Einfriedungen oder Hauswänden, die an Verkehrsflächen oder öffentliche Einrichtungen angrenzen, ist verboten.

**§ 10
Ruhestörender Lärm**

- (1) Ruhezeiten sind die Sonn- und Feiertage sowie an Werktagen die Zeiten von 13:00 bis 15:00 Uhr und von 20:00 bis 07:00 Uhr des nächsten Tages.
- (2) Während der Ruhezeiten ist in allgemeinen Wohngebieten und in Mischgebieten verboten, wesentliche Störungen und Geräusche zu verursachen. Dies gilt nicht für **geräuschvolle Arbeiten oder Betätigungen gewerblicher und/oder forst- und landwirtschaftlicher Art. Ebenso gilt das Verbot nicht für die Aufgabenerfüllung durch gemeindliche Bedienstete im Rahmen der öffentlichen Daseinsvorsorge und Arbeiten zur Verhütung oder Beseitigung einer Notlage.** Weiteres zum Schutz der Ruhe regelt die 32. Verordnung zur Durchführung des **Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV).**

**§ 11
Ausnahmen**

- (1) **Von den Regelungen dieser Verordnung können im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen zugelassen werden, soweit nicht öffentliche Interessen entgegenstehen.**
- (2) **Ausnahmenregelungen ergehen schriftlich. Sie können befristet sein oder mit Bedingungen, Auflagen oder dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs verbunden werden.**

andere Haus- oder Wildtiere ist so auszulegen, daß es von verwilderten Haustauben, Wildtauben und Nagetieren nicht erreicht werden kann.

- (2) Wasservögel und Fische dürfen an öffentlichen Gewässern, insbesondere an Teichen, Weihern und Pütten, nicht gefüttert werden. Als Füttern gilt auch das Auslegen und Anbieten von Futter in sonstiger Weise.

**§ 13
Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen**

- (1) Das Anbringen von Plakaten oder schriftlichen Mitteilungen (z. B. Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen, Veranstaltungshinweisen) an Verkehrsflächen oder öffentlichen Anlagen sowie an Einfriedungen oder Hauswänden, die an Verkehrsflächen oder öffentliche Einrichtungen angrenzen, **ist ohne ordnungsbehördliche Erlaubnis verboten.**
- (2) **Es ist untersagt, andere als dafür zugelassenen Flächen oder Anlagen zu beschriften oder zu bemalen.**

**§ 14
Ruhezeiten**

- (1) Ruhezeiten sind die Sonn- und Feiertage sowie an Werktagen die Zeiten von 13:00 bis 15:00 Uhr und von 20:00 bis 07:00 Uhr des nächsten Tages.
- (2) **Der Betrieb von Geräten und Maschinen des Anhanges 1 der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung - 32. BImSchV1 und vergleichbarer Geräte und Maschinen ist werktags in der Zeit von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr und von 20:00 Uhr bis 07:00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen ganztägig nicht zulässig.**
- (3) Während der Ruhezeiten ist in allgemeinen Wohngebieten und in Mischgebieten untersagt, wesentliche Störungen und Geräusche zu verursachen. Dies gilt nicht für die Arbeiten land- und forstwirtschaftlicher Betriebe sowie gewerblicher Betriebe und in öffentlichen Anlagen. Unberührt davon bleiben Arbeiten zur Verhütung oder Beseitigung einer Notlage.

**§ 15
Ausnahmen**

Die Gemeinde kann von den Vorschriften dieser Verordnung in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen. Die Ausnahmegenehmigung bedarf der Schriftform. Sie kann befristet, mit Bedingungen und Auflagen verbunden jederzeit widerrufen werden. Sie ist jederzeit den berechtigten Personen auf Verlangen vorzuzeigen.

**§ 16
Ordnungswidrigkeiten**

<p style="text-align: center;">§ 12 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>Zuwiderhandlungen gegen die §§ 2 bis 10 dieser Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten nach der Bußgeldvorschrift des § 59 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 5.000,00 € geahndet werden.</p> <p style="text-align: center;">§ 13 Inkrafttreten, Geltungsdauer</p> <p>Diese Verordnung tritt am 01. Januar 2010 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2019 außer Kraft.</p> <p>Lemwerder, den 31. März 2011</p> <p>Beckmann Bürgermeister</p>	<p style="text-align: center;">§ 12 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 59 NPOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die §§ 2 bis 10 dieser Verordnung verstößt. (2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können gemäß § 59 Abs. 2 NPOG kann mit einer Geldbuße von bis zu 5.000,00 € geahndet werden.</p> <p style="text-align: center;">§ 13 Inkrafttreten, Geltungsdauer</p> <p>Diese Verordnung tritt am 01. Januar 2020 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2029 außer Kraft.</p> <p>Lemwerder, XX.XX.2019</p> <p>Regina Neuke Bürgermeisterin</p>	<p>Zuwiderhandlungen gegen die §§ 3 bis 14 dieser Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten nach der Bußgeldvorschrift des § 59 Niedersächsisches Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (NPOG). Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 5.000,00 € geahndet werden.</p> <p style="text-align: center;">§ 17 Inkrafttreten, Geltungsdauer</p> <p>Diese Verordnung tritt am 01. Januar 2020 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2029 außer Kraft.</p> <p>Lemwerder, den</p> <p>Neuke Bürgermeisterin</p>
--	--	--